

Neue Vergünstigung für Unternehmen – einmalige Abschreibung

Die Unternehmen können in Bezug auf fabrikneue Sachanlagen, die nach dem 1. Januar 2017 erworben wurden, die Vorschriften über einmalige Abschreibung anwenden. Dadurch kann der Ansatz von abzugsfähigen Betriebsausgaben für den Erwerb dieser Sachanlagen bis zu 100.000 PLN wirksam beschleunigt werden.

DAS WESEN DER EINMALIGEN ABSCHREIBUNG

Im Rahmen der einmaligen Abschreibung können die Abschreibungen fabrikneuer Sachanlagen **bis zu 100.000 PLN** im Jahr ihrer Erfassung vorgenommen werden. Man muss allerdings beachten, dass:

- Bereits die Vorauszahlung für den Kauf einer fabrikneuen Sachanlage (z.B. die Anzahlung, Vorschuss) als abzugsfähige Betriebsausgabe angesetzt werden kann
- Der Betrag von 100.000 PLN auch die Zahlungen für den Erwerb der Sachanlage beinhaltet
- Die gesetzlichen Regelungen weder für die Abschreibung von Immobilien noch Fahrzeugen angewendet werden können
- Gesetzliche Mindestgrenzen für den Wert einer Sachanlage bzw. den Gesamtwert von mindestens zwei Sachanlagen vorgeschrieben sind
- Die Summe der vorgenommenen Abschreibungen den Anfangswert der Sachanlagen nicht überschreiten darf.

WARUM ES SICH LOHNT

Die Möglichkeit, die Abschreibung als abzugsfähige Betriebsausgaben früher anzusetzen, hat zur Folge, dass die Steuerbemessungsgrundlage im Berichtszeitraum reduziert und **die zu zahlende Steuer gemindert wird.**

Die einmalige Abschreibung bis zu 100.000 PLN kann sich auch für „kleine Steuerpflichtige“ bei der Abschreibung von immateriellen Vermögensgegenständen, die durch die bisherigen Vorschriften ausgeschlossen waren, oder im Fall, wenn diese Rechtsträger die im Rahmen der de minimis Förderung verfügbaren Mittel genutzt haben, als eine günstige Lösung erweisen.

UNSERE UNTERSTÜTZUNG

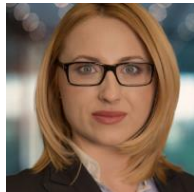
Die potentiellen Nutzen stellen einen Anreiz dar, um die eingeführte Vergünstigung zu nutzen. Man soll jedoch dabei beachten, dass im Zusammenhang mit den Ausgaben für den Erwerb von Sachanlagen verschiedene Optionen und Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. TPA bietet eine umfassende Unterstützung in diesem Bereich an, wie:

- Die Überprüfung der Möglichkeit für die Inanspruchnahme der einmaligen Abschreibung
- Untersuchung der steuerlichen Lage des Unternehmens im Hinblick darauf, ob es sich lohnt, die einmalige Abschreibung in Anspruch zu nehmen
- Vergleichsanalyse im Hinblick auf andere Möglichkeiten für die Abrechnung der Ausgaben und Empfehlung hinsichtlich eines optimalen Ansatzes
- Unterstützung bei der Implementierung der gewählten Abrechnungsform (Berechnung der Maximalhöhe der Abschreibung).

KONTAKT

Das Alert ist keine steuerliche Beratung sondern eine Information über gewählte und unserer Meinung nach wesentliche Aspekte der dargestellten Gesetzesnovelle. Es erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Auswirkung der im Entwurf enthaltenen Änderungen bedarf der jeweiligen Analyse, jedoch aufgrund ihres Umfangs ist es hoch wahrscheinlich, dass sie sich auf eine große Anzahl der wirtschaftlichen Rechtsträger beziehen wird.

Sollten Sie an weiteren Informationen / unserer Unterstützung im Bereich der einmaligen Abschreibung interessiert sein, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Małgorzata Dankowska

Partner

+48 663 877 788

malgorzata.dankowska@tpa-group.pl



Damian Kubiś

Partner

+48 604 338 546

damian.kubis@tpa-group.pl



Piotr Zając

Senior Manager

+48 604 999 399

piotr.zajac@tpa-group.pl



Mikołaj Ratajczak

Direktor

+48 663 664 260

mikolaj.ratajczak@tpa-group.pl

TPA ist eine führende, internationale Consultinggruppe, die umfassende Dienstleistungen der Unternehmensberatung in 11 Ländern in Mittel- und Südosteuropa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen und bietet internationalen Gruppen sowie großen polnischen Unternehmen effiziente Geschäftslösungen im Bereich der strategischen Steuerberatung, Transaktionsberatung, Corporate Finance, Finanzprüfung, des Outsourcings von Buchhaltungs- und Lohnabrechnungsprozessen sowie der Personalberatung.

TPA ist ein unabhängiges Mitglied der **Baker Tilly Europe Alliance** und bietet dadurch den Kunden Dienstleistungen eines der weltweit größten Netzwerke von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Buchhaltern und Unternehmensberatern.

TPA Poland

office@tpa-group.pl

www.tpa-group.pl

www.tpa-group.pl/blog

www.tpa-group.com

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance